



Vorgehen bei einer nachträglichen Berichtigung von Ausgleichszahlungen

Stand: 13. Juni 2018

1 Einleitung

Jeweils Mitte November legt der Bundesrat die Beträge des Finanzausgleichs für das folgende Jahr fest. Wenn nach dieser Entscheidung noch ein Fehler in den Datenlieferungen oder der Berechnung festgestellt wird, dann kommt Art. 9a des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) zur Anwendung.

Art. 9a

¹ Der Bundesrat berichtigt fehlerhafte Ausgleichszahlungen im Bereich des Ressourcen- oder Lastenausgleichs nachträglich, wenn der Fehler:

- a. auf einer unrichtigen Erfassung, Übermittlung oder Verarbeitung der Daten beruht; und
- b. für mindestens einen der Kantone mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden ist.

² Er nimmt die Fehlerkorrektur spätestens dann vor, wenn das vom Fehler betroffene Bemessungsjahr zum letzten Mal zur Berechnung der Ausgleichszahlungen verwendet wird.

³ Er legt jährlich die Grenzen der finanziellen Erheblichkeit nach Absatz 1 Buchstabe b fest. Er orientiert sich dabei am durchschnittlichen Pro-Kopf-Ressourcenpotenzial der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Berichtigung erfüllt, so werden die Ausgleichszahlungen auf den nächstmöglichen Zeitpunkt angepasst. Nötigenfalls kann die Anpassung auf mehrere Jahre erstreckt werden.

Die "erheblichen finanziellen Auswirkungen" werden in Art. 42a der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV; SR 613.21) präzisiert:

Art. 42a Nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen

¹ Die Ausgleichszahlungen werden nachträglich berichtigt, wenn der Fehler bei einem Kanton pro Einwohnerin oder Einwohner mindestens 0,17 Prozent des durchschnittlichen Pro-Kopf-Ressourcenpotenzials der Schweiz entspricht (Erheblichkeitsgrenze).

² Für die Berechnung der Erheblichkeitsgrenze ist das Ressourcenpotenzial des vom Fehler betroffenen Referenzjahres massgebend.

³ Ausgleichszahlungen werden nur für ein Referenzjahr berichtigt, in welchem der Fehler die Erheblichkeitsgrenze erreicht.

Das durchschnittliche Pro-Kopf-Ressourcenpotenzial lag im Referenzjahr 2018 bei rund 33'000 CHF. Das heisst, dass eine nachträgliche Berichtigung durchgeführt wird, wenn sich

durch die Korrektur die Ausgleichszahlungen in einem oder mehreren Kantonen um über 56 CHF (0.0017 * 32'961) pro Einwohner verändern. Diese Erheblichkeitsgrenze wurde bewusst hoch angesetzt um nur relevante Fehler zu korrigieren.

Beim Auftauchen von mehreren unabhängigen Fehlern in früheren Bemessungsjahren werden diese nicht kumulativ kontrolliert, sondern jeder Fehler wird einzeln auf eine nachträgliche Berichtigung überprüft. Korrigiert werden nur die Fehler, welche für sich alleine die Erheblichkeitsgrenze überschreiten.

Bisher erfolgte in zwei Fällen eine nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen. Die Auswirkungen der ersten Fehlerkorrektur (SG) waren so gross, dass sie auf drei Jahre verteilt werden mussten. Während der Anhörung zu den Zahlen 2012 wurde zudem noch ein Fehler bei der Neuberechnung des Faktors Alpha entdeckt, aber erst im Referenzjahr 2013 korrigiert. Deshalb handelt es sich in diesem Fall nicht um eine nachträgliche Korrektur im Sinne von Art. 9a FiLaG.

Tabelle 1: Bisherige nachträgliche Fehlerkorrekturen

Fehler	Betroffenes Referenzjahr	Korrigiert im Referenzjahr
Fehlerhafte Datenlieferung des Kantons St. Gallen für die natürlichen Personen im Bemessungsjahr 2004	2008	2009 - 2011
Fehlerhafte Datenlieferung des Kantons Jura für die juristischen Personen 2005	2009	2010

In diesem Dokument wird nur auf nachträgliche Berichtigungen im Ressourcenausgleich eingegangen. Beim Lastenausgleich sind die Ausgleichsbeträge viel kleiner. Eine Korrektur aufgrund von Art. 9a Abs. 1 lit. b FiLaG ist deshalb sehr unwahrscheinlich. Das Vorgehen wäre jedoch analog zum Ressourcenausgleich.

Die Fachgruppe Qualitätssicherung hat dieses Dokument an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2018 diskutiert und genehmigt.

2 Der Berechnungsprozess

Der jährliche Prozess zur Berechnung der Ausgleichszahlungen des folgenden Jahres (d.h. Referenzjahr T) ist in Abbildung 1 grafisch dargestellt. Er beginnt Anfangs Januar mit der ersten Datenlieferung. Bis Ende Mai sollten alle Daten verfügbar sein, und die Berechnung für das Folgejahr kann durchgeführt werden. Anfangs Juli beginnt die Anhörung der FDK zu diesen Zahlen. Ende September teilt die FDK ihre Stellungnahme der EFV mit. Grundsätzlich können entdeckte Fehler bis zu diesem Zeitpunkt noch korrigiert werden. Ab Oktober werden dann die Daten in der FiLaV angepasst, und Mitte November legt der Bundesrat die definitiven Ausgleichszahlungen für das nächste Jahr fest. Damit ist der Berechnungsprozess abgeschlossen. Die restlichen Wochen werden noch benötigt, um die revidierte FiLaV zu publizieren und per 1. Januar des Referenzjahres in Kraft zu setzen.

Abbildung 1: Zeitachse des Berechnungsprozesses im Jahr T-1 für Referenzjahr T*

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Berechnung Referenzjahr T						Anhörung Zahlen Referenzjahr T				Bundesrat	Publikation	

* Der Berechnungsprozess erfolgt im Jahr T-1 für das Referenzjahr T

Wird während des Berechnungsprozesses ein Fehler entdeckt, welcher nachträglich zu korrigieren ist, entscheidet der Zeitpunkt der Entdeckung über das weitere Vorgehen:

Fehler wird während der Berechnung entdeckt

Die nachträgliche Korrektur für Referenzjahr T-1 und/oder T-2 wird zusammen mit den Zahlen T in die Anhörung geschickt. Fehler in den Zahlen T werden für die Anhörung korrigiert.

Fehler wird während der Anhörung entdeckt

Der FDK werden die nachträglichen Korrekturen für T-1 und/oder T-2, sowie die Korrektur der Zahlen T vorgelegt. Sie kann dazu Stellung nehmen. Die Korrekturen erfolgen im Jahr T.

Fehler wird nach der Stellungnahme der FDK entdeckt

Das Vorgehen wird mit der FDK abgesprochen. Je nach Tragweite des Fehlers erfolgt die nachträgliche Korrektur noch im Jahr T, oder erst im Jahr T+1. Entscheidend sind vor allem die Budgetsicherheit und die zeitliche Komponente, wenn vorgängig noch die Kantone zur Korrektur angehört werden sollen.

Fehler wird nach dem Bundesratsentscheid entdeckt.

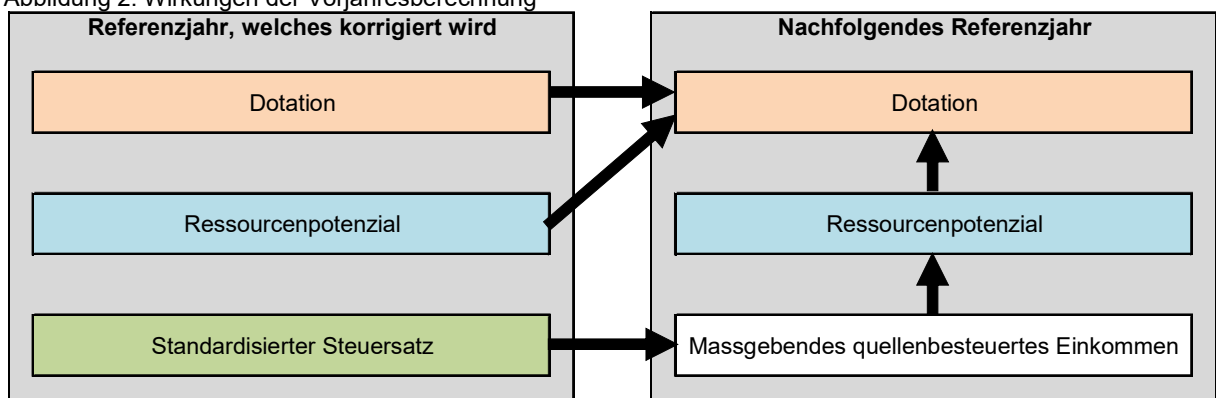
Mit dem Beschluss des Bundesrats ist der Berechnungsprozess für das Referenzjahr T abgeschlossen. Gemäss Art. 9a, Abs. 2 FiLaG werden ab diesem Zeitpunkt keine nachträglichen Korrekturen mehr für das Referenzjahr T-2 durchgeführt. Für die Referenzjahre T-1 und/oder T erfolgt die nachträgliche Korrektur im Jahr T+1.

Nötigenfalls kann die Anpassung auf mehrere Jahre erstreckt werden (Art. 9a Abs. 4 FiLaG).

3 Auswirkungen auf Folgejahre

Zur Berechnung der Ausgleichszahlungen werden gewisse Daten der Vorjahre verwendet. Das bedeutet, dass eine Neuberechnung meistens auch Auswirkungen auf die Folgejahre hat. Im Ressourcenausgleich handelt es sich um drei Variablen: Dotation, Ressourcenpotenzial und standardisierter Steuersatz. Alle drei Variablen beeinflussen (direkt oder indirekt) die Dotation des Folgejahres. Der Mechanismus ist in Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Wirkungen der Vorjahresberechnung

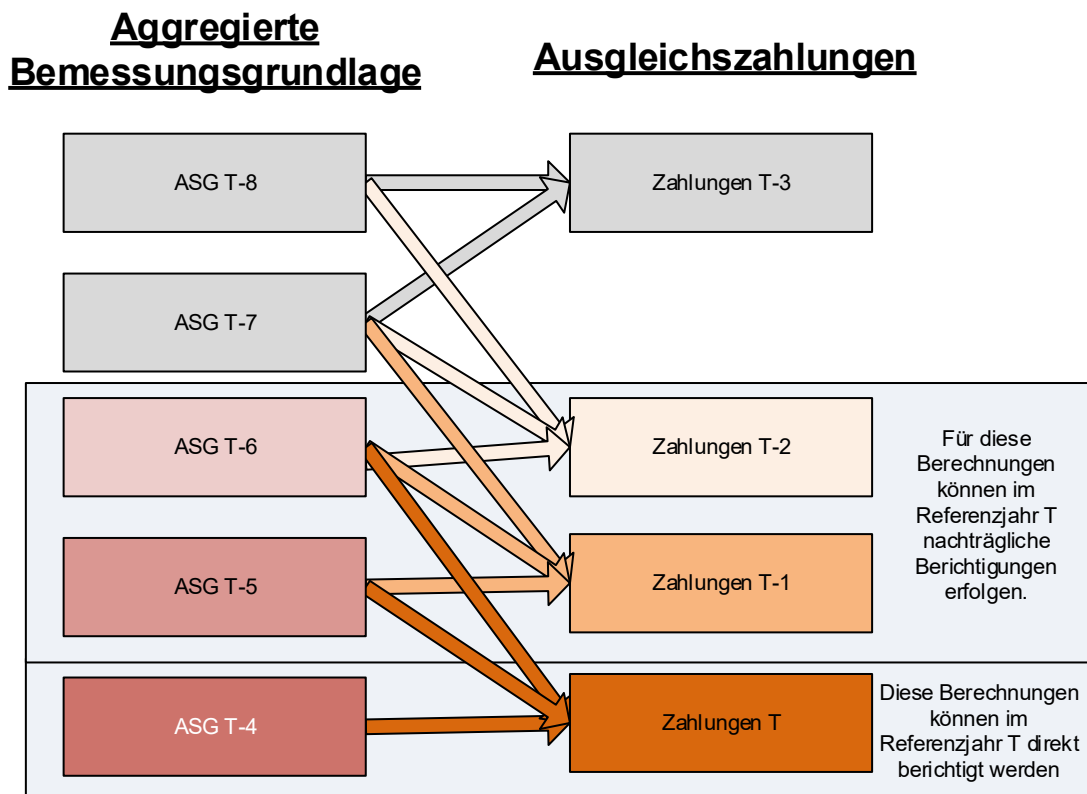


Durch eine Neuberechnung ändern sich die Dotation, das Ressourcenpotenzial und der standardisierte Steuersatz. Dadurch verändert sich auch die Dotation für das Folgejahr, was dazu führt, dass dieses unter Umständen auch nachträglich korrigiert werden muss, selbst wenn der Fehler keinen direkten Einfluss auf das entsprechende Referenzjahr hat.

4 Einfluss der Fehlerart

Grundsätzlich kann ein Fehler in der Berechnung der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) oder in der Berechnung der Ausgleichszahlungen auftreten. Dies beeinflusst die Anzahl der Referenzjahre, welche von einer nachträglichen Fehlerkorrektur betroffen sind. Abbildung 3 gibt einen Überblick. Gemäss Art. 9a Abs. 2 FiLaG wird nur die ASG derjenigen Jahre nachträglich korrigiert, welche 5 oder 6 Jahre vor dem laufenden Jahr liegen. Die aktuellste ASG (T-4) muss grundsätzlich nicht nachträglich korrigiert werden, da sie nur das Referenzjahr T beeinflusst, welches vom Bundesrat erst im November des Jahres T-1 verabschiedet wird. Einzig wenn der Fehler erst nach dem Bundesratsentscheid entdeckt wird, erfolgt auch für das Referenzjahr T eine nachträgliche Korrektur. Dies aber erst im Referenzjahr T+1.

Abbildung 3: Zusammenhang zwischen Bemessungs- und Referenzjahr



Nachträgliche Fehlerkorrekturen bei den Ausgleichszahlungen werden nur für die Referenzjahre T-1 (=aktuelles Jahr und Jahr des Berechnungsprozesses von T) und T-2 durchgeführt. Das Referenzjahr T-3 wird nicht mehr korrigiert, da dieses bei einem Fehler in der ASG gemäss Art. 9a FiLaG auch nicht mehr korrigiert wird.

Die Ausgleichszahlungen des nächsten Jahres (T) benötigen im Normalfall keine nachträgliche Korrektur, da diese Korrekturen noch vor der Verabschiedung durch den Bundesrat korrigiert werden können.

In Tabelle 2 sind aufgeführt, welche Variablen die Berechnungen des Finanzausgleichs wie beeinflussen. Wurde beispielsweise ein fehlerhafter Faktor Alpha verwendet, dann ist die ASG davon betroffen und somit alle Ausgleichszahlungen, welche sich auf die betreffende ASG abstützen.

Tabelle 2: Verwendung der verschiedenen Daten

Variable	Verwendung
Kantonale Steuerdaten	ASG
Primäreinkommen der privaten Haushalte	ASG
Standardisierte Steuersatz des Vorjahres	ASG
Faktor Alpha	ASG
Faktoren Beta	ASG
Faktor Delta	ASG
ASG	Ausgleichszahlungen
Mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung	Ausgleichszahlungen (+ASG*)
Ressourcenpotenzial des Vorjahres	Ausgleichszahlungen
Dotation des Vorjahres	Ausgleichszahlungen
Steuereinnahmen aus der Finanzstatistik	Ausgleichszahlungen

* Die mittlere ständige und nichtständige Wohnbevölkerung wird in der ASG auch verwendet, hat jedoch auf die Ausgleichszahlungen keinen Einfluss.

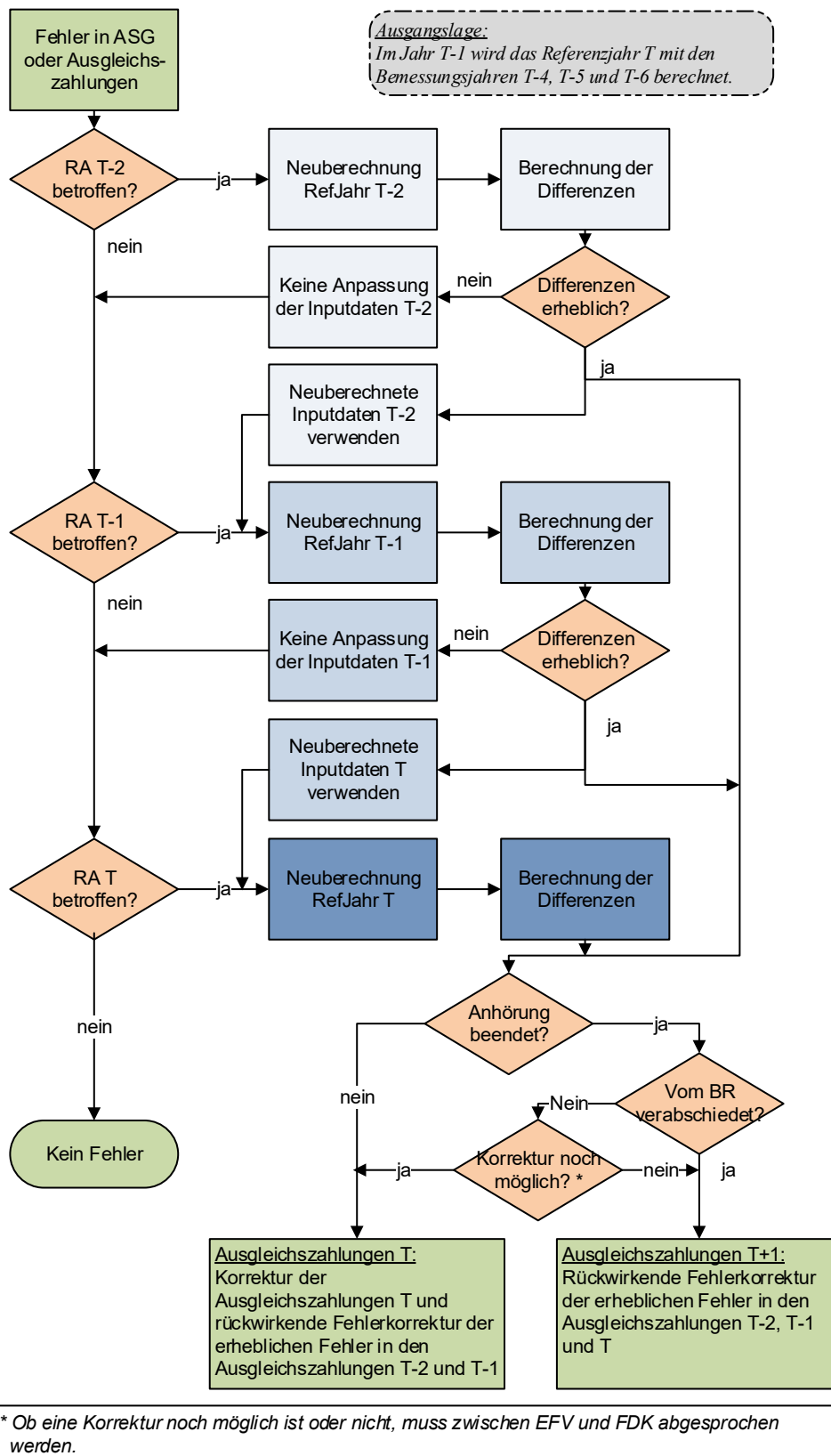
Wird hingegen - als zweites Beispiel - bei der massgebenden Wohnbevölkerung ein Fehler entdeckt, dann sind nur die Ausgleichszahlungen der entsprechenden Jahre betroffen.

Der Prozess, welcher bei der Entdeckung eines Fehlers durchlaufen wird, ist in beiden Fällen identisch. Er ist grafisch in der Abbildung 4 dargestellt.

Als erstes wird der Ressourcenausgleich T-2 betrachtet. Wenn die fehlerhafte ASG in diese Berechnung einfließt, bzw. wenn falsche Ausgleichszahlungen in diesem Referenzjahr berechnet wurden, dann erfolgt eine Neuberechnung mit den gleichen Daten, welche bereits für die offizielle Berechnung verwendet wurden. Eventuell vorhandene, aktuellere Daten fließen nicht in die Neuberechnung ein. Die einzige Ausnahme ist der Fehler, welcher zur nachträglichen Korrektur führte. Dieser wird selbstverständlich korrigiert.

Wenn die Differenzen erheblich sind, dann erfolgt eine nachträgliche Korrektur des Referenzjahres. Der Ressourcenausgleich T-1 wird in diesem Fall neu berechnet. Als Vorjahreswerte werden die korrigierte Dotation, das Ressourcenpotenzial und der standardisierte Steuersatz aus dem Referenzjahr T-2 verwendet. Wenn die Differenzen in den Ausgleichszahlungen nicht erheblich sind, dann erfolgt keine nachträgliche Korrektur und beim Ressourcenausgleich T-1 wird abgeklärt, ob auch er vom Fehler betroffen ist. Das Vorgehen ist analog zum RA T-2. Auch der Ressourcenausgleich T wird auf die Betroffenheit untersucht. Hier muss der Fehler aber nur nachträglich korrigiert werden, wenn entsprechenden Änderungen der FiLaV vom Bundesrat bereits verabschiedet wurden.

Abbildung 4: Schematisches Vorgehen bei einem Fehler in den Berechnungen des Ressourcenausgleichs



Anhang: Ein praktisches Beispiel

Das folgende Beispiel zeigt auf, wie konkret vorzugehen ist, wenn ein Fehler entdeckt wird, welcher auch frühere Referenzjahre betrifft. Dazu soll ein fiktives Beispiel dienen, bei dem angenommen wird, dass im Frühjahr 2018 im Kanton Glarus ein Fehler in der Datenlieferung entdeckt wurde. Der Kanton hat bei den steuerbaren Einkommen der natürlichen Personen in den Bemessungsjahren 2010 - 2015 jeweils 15 Millionen Franken zu viel gemeldet. Der Grund für diese fehlerhafte Meldung lag in allen Bemessungsjahren am gleichen Fehler im Extraktionsprogramm. Deshalb handelt es sich immer um den gleichen Fehler und die Bemessungsjahre können gemeinsam betrachtet werden.

Der Fehler betrifft die Erfassung der Daten und muss damit potenziell korrigiert werden (Art. 9a Abs. 1 lit a FiLaG). Dabei ist es unerheblich, ob der betroffene Kanton eine Korrektur beantragt oder nicht und ob sie sich zu Gunsten oder zu Lasten des Kantons auswirkt.¹

Da der Fehler im Frühjahr entdeckt wurde, kann er für das Referenzjahr 2019 noch vor der Anhörung der Kantone korrigiert werden. Dieses Referenzjahr ist somit für die Frage der rückwirkenden Fehlerkorrektur nicht relevant.

Für die früheren Referenzjahre stellt sich aber die Frage, ob eine nachträgliche Fehlerkorrektur vorzunehmen ist. Das Vorgehen soll in diesem Dokument aufgezeigt werden.

A.1 Potenziell betroffene Jahre

Gemäss Artikel 9a Absatz 2 FiLaG werden nur diejenigen Bemessungsjahre korrigiert, welche auch in das aktuelle Referenzjahr einfliessen.² Da in ein Referenzjahr drei Bemessungsjahre einfliessen, können nur für die beiden letzten Referenzjahre nachträgliche Berichtigungen durchgeführt werden.

In der nachfolgenden Tabelle ist dies schematisch dargestellt. Weil der Fehler im Laufe der Berechnung für das Referenzjahr 2019 entdeckt wurde, sind nur die Bemessungsjahre 2013 - 2015 betroffen. Diese können somit potenziell korrigiert werden. In den Daten der früheren Bemessungsjahre wird der Fehler nicht korrigiert.

Eine nachträgliche Berichtigung kann nur für die Referenzjahre 2018 und 2017 erfolgen. Das Referenzjahr 2019 wird bereits vor dem Beschluss des Bundesrats korrigiert. Die Referenzjahre vor 2017 enthalten keine Bemessungsjahre, welche korrigiert werden dürfen. Somit ändern sich hier die Resultate nicht.

¹ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich und zur Festlegung des Ressourcen- und Lastenausgleichs zwischen Bund und Kantonen für die Beitragsperiode 2012–2015 (BBI 2010 8643)

² Vgl. BBI 2010 8643

Tabelle 3: Korrekturen von Bemessungs- und Referenzjahren

Referenz-jahr	Bemessungs-jahr	2015	2014	2013	2012	2011	2010
		T-4	T-5	T-6	T-7	T-8	T-9
2019	T						
2018	T-1						
2017	T-2						
2016	T-3						

- Fehler werden für den Beschluss des Bundesrats korrigiert.
- Nachträgliche Berichtigung, wenn im entsprechenden Referenzjahr die Erheblichkeitsgrenze überschritten wird.
- Diese Bemessungsjahre sind nicht Gegenstand der Prüfung. Es erfolgt auch keine Korrektur der Fehler.

A.2 Berechnung der Erheblichkeitsgrenze

Um festzustellen, ob eine nachträgliche Berichtigung durchgeführt wird, ist zuerst die Erheblichkeitsgrenze für die beiden fraglichen Referenzjahre zu berechnen. Diese Berechnung ist im Artikel 42a Absatz 1 FiLaV geregelt. Sie beträgt 0,17 Prozent des gesamtschweizerischen Ressourcenpotenzials pro Einwohner. Für die betreffenden Jahre sind dies die folgenden Werte:

Tabelle 4: Erheblichkeitsgrenze für die Referenzjahre 2017 und 2018

Referenz-jahr	Ressourcen-potenzial pro Einwohner	Erheblichkeits-grenze
2018	32'961 * 0.0017	56.03
2017	32'341 * 0.0017	54.98

Die Erheblichkeitsgrenze wurde bewusst hoch angesetzt (s. Kapitel A.4), so dass nur wirklich grosse Fehler nachträglich berichtigt werden.

A.3 Verwendung der Erheblichkeitsgrenze

Auf Beschluss der Fachgruppe Qualitätssicherung wird der Fehler in der Datenlieferung für die Bemessungsjahre 2013 - 2015 korrigiert. Wie diese Korrektur erfolgt, hängt von der Art des Fehlers ab. Bei einer falschen Datenlieferung wie in diesem Beispiel, muss der Kanton normalerweise die korrigierten Daten neu liefern. Mit diesen werden die Ausgleichszahlungen für die Referenzjahre 2017 bis 2019 noch einmal neu berechnet. Für das Jahr 2019 ist die Erheblichkeitsgrenze nicht relevant. Die Daten werden korrigiert und fliessen so in den ordentlichen Prozess ein.

Für die Referenzjahre 2017 und 2018 werden die ursprünglichen Pro-Kopf-Zahlungen mit den korrigierten Zahlungen verglichen. Wenn die Differenz in einem Kanton die Erheblich-

keitsgrenze überschreitet, so kommt es im entsprechenden Referenzjahr zu einer nachträglichen Berichtigung für alle Kantone.

Diese Korrekturen werden normalerweise direkt mit den Ausgleichszahlungen 2019 verrechnet.

A.4 Abschätzung der Relevanz

Ausschlaggebend für den Entscheid einer nachträglichen Korrektur sind die effektiven Berechnungen. Es kann aber wünschenswert sein, bereits ohne Berechnung abschätzen zu können, ob ein Fehler möglicherweise zu einer nachträglichen Korrektur führen kann. Dazu sind die nachfolgenden Tabellen gedacht. Sie zeigen auf, wie stark sich die Daten eines Kantons im Referenzjahr 2018 verändern müssten, damit dieses nachträglich korrigiert wird. Bei den Beträgen handelt es sich aber nur um Näherungswerte. Um sicher zu gehen, ist immer eine vollständige Berechnung mit den korrigierten Daten durchzuführen. Für die Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, sowie die Gewinne der juristischen Personen sind die Tabellen 5 und 6 zu verwenden. Für die quellenbesteuerten Einkommen kommen die Tabellen 7 und 8 zur Anwendung.

Die Tabellen zeigen auf, wie gross der Fehler in der Datenlieferung sein muss, um eine nachträgliche Berichtigung im Referenzjahr 2018 auszulösen. Dieser Fehler kann entweder in einem einzelnen Bemessungsjahr auftreten oder als Summe der Fehler aus beiden relevanten Bemessungsjahren.

In obigen Beispiel werden gemäss Tabelle 3 die Bemessungsjahre 2010 - 2012 nicht mehr korrigiert. Eine nachträgliche Berichtigung kann somit nur die Referenzjahre 2017 und 2018 betreffen.

Aus Tabelle 5 ist ersichtlich, dass für das steuerbare Einkommen der natürlichen Personen die Spalte EINK in Tabelle 6 massgebend ist. Dort steht bei Glarus ein Betrag von 28 Millionen.

Die Summe der zu viel gemeldeten steuerbaren Einkommen 2013 und 2014 beträgt $2 \times 15 = 30$ Millionen. Dieser Betrag ist grösser als 28 Millionen. Somit ist es wahrscheinlich, dass für das Referenzjahr 2018 eine nachträgliche Berichtigung stattfinden muss. Für das Referenzjahr 2017 hingegen ist nur das Bemessungsjahr 2013 entscheidend. Da 15 Millionen geringer ist als 28 Millionen, wird höchstwahrscheinlich keine nachträgliche Korrektur erfolgen.

Tabelle 5: Steuerkategorien in Tabelle 6

Kategorie	Spalte
Steuerbares Einkommen der natürlichen Personen	EINK
Reinvermögen natürlicher Personen	VERM
Ordentlich besteuerte Gewinne juristischer Personen	JP.ORD
Gewinne aus der Schweiz von juristischen Personen mit besonderem Steuerstatus	JP.STAT.CH
Gewinne aus dem Ausland von Holdinggesellschaften	JP.STAT.H
Gewinne aus dem Ausland von Domizilgesellschaften	JP.STAT.D
Gewinne aus dem Ausland von gemischten Gesellschaften	JP.STAT.G

Tabelle 6: Minimaler Fehler pro Kanton und Steuerkategorie

Annäherung für das Referenzjahr 2018

in Mio. CHF

	EINK	VERM	JP.ORD	JP.STAT.CH	JP.STAT.H	JP.STAT.D	JP.STAT.G
ZH	3'921	261'386	3'921	3'921	150'800	34'697	31'876
BE	1'034	68'908	1'034	1'034	39'755	9'147	8'403
LU	512	34'134	512	512	19'693	4'531	4'163
UR	24	1'623	24	24	936	215	198
SZ	500	33'346	500	500	19'238	4'427	4'067
OW	113	7'514	113	113	4'335	997	916
NW	131	8'707	131	131	5'023	1'156	1'062
GL	28	1'897	28	28	1'094	252	231
ZG	402	26'814	402	402	15'469	3'559	3'270
FR	269	17'956	269	269	10'359	2'384	2'190
SO	212	14'106	212	212	8'138	1'873	1'720
BS	630	42'012	630	630	24'237	5'577	5'123
BL	831	55'391	831	831	31'956	7'353	6'755
SH	126	8'368	126	126	4'828	1'111	1'020
AR	56	3'711	56	56	2'141	493	453
AI	16	1'069	16	16	617	142	130
SG	468	31'196	468	468	17'997	4'141	3'804
GR	199	13'297	199	199	7'671	1'765	1'622
AG	739	49'298	739	739	28'441	6'544	6'012
TG	231	15'427	231	231	8'900	2'048	1'881
TI	1'279	85'292	1'279	1'279	49'207	11'322	10'402
VD	2'776	185'088	2'776	2'776	106'782	24'569	22'572
VS	238	15'878	238	238	9'160	2'108	1'936
NE	323	21'530	323	323	12'421	2'858	2'626
GE	1'727	115'135	1'727	1'727	66'424	15'283	14'041
JU	54	3'601	54	54	2'078	478	439

Tabelle 7: Quellenbesteuerte Einkommen in Tabelle 8

Kategorie	Spalte
Quellenbesteuerte Bruttoeinkommen von	
- gebietsansässigen Ausländern und ausländischen Verwaltungsräten	BQ.GA
- von vollständig besteuerten Grenzgängern	BQ.VOLL
- begrenzt besteuerten Grenzgängern aus Österreich	BQ.A
- begrenzt besteuerten Grenzgängern aus Deutschland	BQ.D
- begrenzt besteuerten Grenzgängern aus Frankreich mit Besteuerung durch den Kanton Genf	BQ.F.GE
- begrenzt besteuerten Grenzgängern aus Frankreich mit Besteuerung durch Frankreich	BQ.F
- begrenzt besteuerten Grenzgängern aus Italien	BQ.I

Tabelle 8: Minimaler Fehler pro Kanton bei den quellenbesteuerten Einkommen

Annäherung für das Referenzjahr 2018

in Mio. CHF

	BQ.GA	BQ.VOLL	BQ.A	BQ.D	BQ.F.GE	BQ.F	BQ.I
ZH	10'861	14'481	16'550	30'902	0	0	24'135
BE	2'863	3'818	4'363	8'146	0	8'146	6'363
LU	1'418	1'891	2'161	4'035	0	0	3'152
UR	67	90	103	192	0	0	150
SZ	1'386	1'847	2'111	3'942	0	0	3'079
OW	312	416	476	888	0	0	694
NW	362	482	551	1'029	0	0	804
GL	79	105	120	224	0	0	175
ZG	1'114	1'486	1'698	3'170	0	0	2'476
FR	746	995	1'137	2'123	0	0	1'658
SO	586	782	893	1'668	0	1'668	1'303
BS	1'746	2'328	2'660	4'967	0	4'967	3'879
BL	2'302	3'069	3'507	6'548	0	6'548	5'115
SH	348	464	530	989	0	0	773
AR	154	206	235	439	0	0	343
AI	44	59	68	126	0	0	99
SG	1'296	1'728	1'975	3'688	0	0	2'880
GR	553	737	842	1'572	0	0	1'228
AG	2'048	2'731	3'121	5'828	0	0	4'552
TG	641	855	977	1'824	0	0	1'424
TI	3'544	4'725	5'400	10'083	0	0	7'876
VD	7'691	10'254	11'719	21'882	0	21'882	17'090
VS	660	880	1'005	1'877	0	1'877	1'466
NE	895	1'193	1'363	2'545	0	2'545	1'988
GE	4'784	6'379	7'290	13'612	10'037	0	10'631
JU	150	200	228	426	0	426	333

Anhand dieser Tabellen zeigt sich, dass je nach Steuerkategorie und Kanton erhebliche Unterschiede bei der notwendigen Fehlergrösse bestehen. Der Grund liegt in der unterschiedlichen Grösse der Kantone und in der Gewichtung, mit welcher die Daten in das Ressourcenpotenzial einfließen.